

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 25. September 1958**



**3404. Bau- und Niveaulinien.** Mit Beschluss vom 23. Dezember 1957 änderte der Gemeinderat Zumikon die Bau- und Niveaulinien der Umfahrungsstrasse von der Gemeindegrenze Zollikon bis zur verlegten Küsnachterstrasse und an dieser Strasse von der Umfahrungsstrasse bis zur Forchstrasse ab und setzte erstmals Bau- und Niveaulinien an der Umfahrungsstrasse von der verlegten Küsnachterstrasse bis zur Gemeindegrenze Küsnacht sowie an der Isleren-, der verlegten Gössiker- und der Tobelmülistrasse in Zumikon fest. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. Januar 1958 veröffentlichten Beschluss gingen drei Rekurse ein, denen der Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 28. April 1958 durch Abänderung der Baulinie der Umfahrungsstrasse bei den drei Grundstücken Kat.-Nrn. 1177, 1267 und 1526 Rechnung trug. Dieser am 2. Mai 1958 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichte Beschluss blieb gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 5. Juni 1958 unangefochten, sodass gegen die Bau- und Niveaulinienvorlage keine Rekurse mehr anhängig sind.

Mit Beschluss vom 27. Juni 1957 genehmigte der Regierungsrat das generelle Projekt für die Verlegung der Forchstrasse von der Gemeindegrenze Zollikon bis zur Forch. Inzwischen wurde das Projekt für den Neubau der Forchstrasse auf Gebiet der Gemeinde Zumikon mit Umfahrung der Ortschaft Zumikon fertiggestellt. Der Abstand der an dieser Strassenstrecke festgesetzten Baulinien variiert von 29—50 m, weil die Anlage von Kunstbauten, wie Unter- und Ueberführungen, sowie parallel zur Strasse angeordnete Wirtschaftswege grössere Bauverbotszonen verlangen. Die an der Isleren-, der Küsnachter-, der Gössiker- und der Tobelmülistrasse festgesetzten Baulinien weisen Abstände von 19—26 m auf. Die maximale Steigung der Umfahrungsstrasse beträgt 3,7 %, diejenige der übrigen Strassen entsprechend dem Gelände bis zu 15 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 23. Dezember 1957/28. April 1958 betreffend Abänderung bzw. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Umfahrungsstrasse von der Gemeindegrenze Zollikon bis zur Gemeindegrenze Küsnacht sowie an der Isleren-, der verlegten Küsnachter-, der verlegten Gössikerstrasse und der Tobelmülistrasse in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. September 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*